



FAQs zur neuen PAR-Richtlinie

Ein Tipp von Gabi Schäfer

Frage 1:

„Darf das ATG-Gespräch (Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiesgespräch) in derselben Sitzung mit der Position 4 (Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus) erbracht werden?“

Antwort:

Die ATG-Leistung sollte dann erbracht werden, wenn eine Genehmigung des PAR-Antrags vorliegt. Die ATG-Leistung wird im Zusammenhang mit der antiinfektiösen Therapie erbracht, kann aber auch zum Einsatz kommen, wenn Patienten diese Therapie nicht durchführen lassen. So können nach dem parodontologischen Aufklärungs- und Therapiesgespräch hochmotivierte Patienten Termine für die antiinfektiöse Therapie vereinbaren, die diese dann aber nicht wahrnehmen. In diesem Fall ist mit Hinblick auf mögliche Kürzungen der Wirtschaftlichkeitsprüfungen wichtig, sich um das Erscheinen der Patienten zu bemühen und dieses Bemühen unbedingt zu dokumentieren. In einem solchen Fall können Sie die Position 4 und die Position ATG über die Monatsabrechnung abrechnen.

Frage 2:

„Dürfen das ATG-Gespräch und die individuelle Mundhygieneunterweisung (MHU) in einem Termin erfolgen oder sind dazu zwei Sitzungen vorzusehen?“

Antwort:

Die BEMA-Bestimmungen schließen diese Möglichkeit nicht aus: die Leistungen ATG und MHU können in dieser Reihenfolge durchaus in einer Sitzung erbracht werden. Allerdings sollte geprüft werden, ob dieses Vorgehen den Patienten zugemutet werden kann. Aus Erfahrung können wir sagen, dass sich Patienten Aufklärungsinhalte schlecht merken können und es in der Regel sinnvoller ist, die beiden Leistungen auf zwei getrennte Sitzungen aufzuteilen.

Frage 3:

„Ist die Abrechnung einer Anästhesie neben den Leistungen UPT e und f (unterstützende Parodontitistherapie) möglich?“

Antwort:

Auch hier gibt es keine Ausschlussbestimmungen im BEMA. Haben Patienten solch starke Schmerzen, dass die UPT ohne Anästhesie nicht durchgeführt werden kann, kann diese zum Einsatz kommen. In einem solchen Sonderfall ist auf eine überkorrekte Dokumentation zu achten.

Frage 4:

„Ist die MHU (individuelle Mundhygieneunterweisung) vor der AIT (antiinfektiöse Therapie) ansatzfähig?“

Antwort:

Die individuelle Mundhygieneunterweisung von Patienten soll laut BEMA-Bestimmung im zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung nach der Nr. AIT erfolgen. Da über diesen zeitlichen Zusammenhang nichts weiter bestimmt wurde, kann man die MHU-Leistung vor oder während oder nach der AIT-Leistung erbringen und abrechnen.

Frage 5:

„Muss beim Aufklärungs- und Therapiesgespräch (ATG) über Therapiealternativen aufgeklärt werden?“

Antwort:

Wie vor jeder Behandlung sind Patienten über die in ihrem Fall zahnmedizinisch in Betracht kommenden Therapiealternativen aufzuklären. Dies beinhaltet je nach Indikation beispielsweise die Aufklärung über notwendige Extraktionen, aber auch über außervertragliche Behandlungen wie zum Beispiel Knochenaufbaumaßnahmen mit Membrantechnik und deren Kosten. Eine lückenhafte Aufklärung kann dazu führen, dass die Einwilligung in die Behandlung unwirksam ist. Für den Nachweis ist deshalb eine saubere Dokumentation des Aufklärungsgesprächs wichtig.

Ich lade alle, die sich mit dieser Thematik noch gar nicht beschäftigt haben, herzlich zu meinem dreistündigen PAR-Einführungs-Webinar ein. Hier werden auch insbesondere sinnvolle private Zusatzleistungen besprochen. Bitte informieren Sie sich unter www.synadoc.ch über die Termine.

INFORMATION ///

Synadoc AG – Gabi Schäfer

Münsterberg 11 • 4051 Basel • Schweiz

Tel.: +41 61 5080314 • kontakt@synadoc.ch • www.synadoc.ch



Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen

PHILIPS

ZOOM!

Professionelle Zahnaufhellung

Zaubern Sie Ihren Patienten ein natürlich weißes Lächeln

Vereinbaren Sie jetzt Ihren kostenlosen und individuellen Termin auf www.philips.com/dentalshop und lassen Sie sich von einer geschulten Außendienst-Fachkraft die Philips Zoom-Technologie eindrucksvoll live vorführen.

innovation  you